

Bürgschaftsurkunde

(Mängelansprüche)

Name und Anschrift des Auftraggebers	
Name und Anschrift des Auftragnehmers	
Bezeichnung des Vorhabens bzw. Objektes	Datum des Auftragsschreibens
Art und Ort der Arbeiten (Gewerk) / Leistungen-/ Lieferungen	

Die oben bezeichneten Vertragspartner haben einen Vertrag über vorgenannte Lieferungen und Leistungen abgeschlossen. Die auf Grund dieses Vertrages auszuführenden Lieferungen und Leistungen sind vom Auftraggeber abgenommen worden. Der Auftragnehmer muss als Sicherheit für Mängelansprüche des Auftraggebers dem Auftraggeber eine Bürgschaft stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

Name und Anschrift des Bürgen

hiermit für den Auftragnehmer die unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Gesamthöhe von

Betrag in EURO
in Worten

Die Bürgschaft sichert alle Mängelansprüche des Auftraggebers für Mängel, die der Auftraggeber nicht bereits vor oder bei Abnahme, sondern nach Abnahme festgestellt hat, einschließlich der auf diesen Mängeln beruhenden Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz sowie Minderung. Die Bürgschaft sichert ferner nach Abnahme entstehende Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber nach § 14 AEntG, § 28 e Abs. 3 a SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII oder § 13 MiLoG wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Auftragnehmer oder Verleiher in Anspruch genommen wird.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) sowie der Vorausklage (§ 771 BGB) wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft bleibt auch bei einem etwaigen Wechsel der Inhaber oder bei einer Änderung der Rechtsform der Firma des Auftragnehmers unverändert bestehen. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Verjährungsfrist gemäß § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

Sollte eine Bestimmung dieser Bürgschaftserklärung nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und der Bürgschaft an sich nicht berührt.

Ort, Datum

Stempel und Original-Unterschrift des Bürgen